



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Narrenzunft Balingen e.V.
Er ist im Registergericht/ Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 72336 Balingen, Zollernalbkreis.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ziel ist die fastnächtliche Brauchtumpflege sowie närrische Sitten zu wahren und gestalten:
 - a. Planung, Organisation und Durchführung von Umzügen & Brauchtumsveranstaltungen
 - b. Teilnahme an Umzügen inklusive Organisation und Fahrten

§ 3 Selbstlosigkeit/ Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.
5. Politische, religiöse oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Ebenso dürfen Vereinsmitglieder wegen politischen, religiösen und rassistischen Gründen nicht aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zwecken des Vereins bekennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Ein schriftlich gestellter Aufnahmeantrag ist in Form der Beitrittserklärung an eine/n Vorsitzende/n zu richten.
3. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung durch einen Erziehungsberechtigten oder einer anderen volljährigen Beziehungsperson aus der Familie, die als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen einsteht und dem Verein ebenfalls beitreten muss. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Punkt 2 sinngemäß.

4. Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Satzung des Vereins, sowie die mitgeltenden Ordnungen nach § 10 als Anlagen zur Satzung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds sowie durch die Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
6. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Die Kündigung wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Eine Kündigung kann innerhalb von vier Wochen schriftlich widerrufen werden.
7. Bereits gezahlte oder im Geschäftsjahr noch fällige Mitgliedsbeiträge sind nicht rückerstattungsfähig bzw. werden noch bis zum Wirksamwerden der Kündigung eingezogen.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Nach Anhörung des Mitglieds entscheidet die erweiterte Vorstandschaft über den Ausschluss.
9. Weitere Einzelheiten zur Mitgliedschaft sind in der Geschäfts- und Finanzordnung ersichtlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
2. Die Mitglieder haben die Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie die Vereinsordnungen nach § 10 zu beachten.
3. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.
4. Mit der Mitgliedschaft ist eine grundsätzliche Beitragspflicht verbunden. Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Vorstandschaft
 - b. Die erweiterte Vorstandschaft
 - c. Die Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessene Vergütung ihrer, im Rahmen ihres Aufgabengebietes, entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
3. Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG für Vereinsfunktionäre (siehe §1 Geschäfts- und Finanzordnung) beschließen.

§ 7 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus vier Personen:
 - a. Zwei Vorsitzenden
 - b. Kassierer/in
 - c. Schriftführer/in

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandschaft vertreten. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr gewählt wird. In einem ungeraden Jahr der/die 1. Vorsitzende sowie der/die Kassierer/in und in einem geraden Jahr der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in.
4. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandschaftsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandschaftsmitgliedern ist zulässig.

§ 8 Die erweiterte Vorstandschaft

1. Die geschäftsführende, erweiterte Vorstandschaft besteht aus:
 - a. Vorstandschaft (siehe § 7)
 - b. 3, 5 oder 7 Beisitzern
2. Der Verein wird von diesem Gremium geführt und geleitet.
3. Jedes Mitglied kann nur ein Vorstandsamt innehaben.
4. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorzugsweise sind dabei die mit besonderen Aufgaben betrauten Personen (siehe Geschäfts- und Finanzordnung) zu berücksichtigen, ausgenommen Kassenprüfer. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl neuer Beisitzer im Amt.
5. Die erweiterte Vorstandschaft wird von einem Vorsitzenden formlos und fristfrei nach Bedarf einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Scheidet ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, wählt die erweiterte Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Vereinseigene Besitztümer sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
7. In die erweiterte Vorstandschaft können nur aktive Mitglieder nach Beendigung der Probezeit gewählt werden (siehe Geschäfts- und Finanzordnung).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie findet einmal jährlich statt, vorzugsweise im ersten Halbjahr.
3. Die Mitglieder sind von der Vorstandschaft schriftlich (E-Mail, Mitteilungsblatt der Stadt Balingen o.Ä.) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Tagesordnung setzt die erweiterte Vorstandschaft fest.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination aus beidem abgehalten werden. Die Vorstandschaft entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Einwahldaten für eine Video- oder Telefonkonferenz werden allen Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn per E-Mail mitgeteilt.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder oder wenn drei Viertel der erweiterten Vorstandschaft dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von den Vorsitzenden verlangt. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Vorstandschaft wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem der Vorsitzenden. Sind alle verhindert, bestimmt die erweiterte Vorstandschaft aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Punkte zu enthalten:
 - a. Bericht des/ der 1. Vorsitzenden, Schriftführer/in und Kassierer/in
 - b. Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c. Entlastung der Vorstandschaft
 - d. Wahl der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft
 - e. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f. Anträge und Verschiedenes
9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
10. Jedes anwesende aktive und passive Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts-, Finanz-, Registerbehörden oder anderen offiziellen Stellen gesetzlich vorgeschrieben oder aus formalen Gründen verlangt werden, werden von der Vorstandschaft umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens an der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
13. In der Regel wird offen und per Handzeichen abgestimmt. Widerspricht ein zur Wahl stehendes Mitglied während der Versammlung, wird die Abstimmung nach Ermessen des/der Versammlungsleiters/in schriftlich und geheim durchgeführt.
14. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Ist kein/e Schriftführer/in bestellt oder ist diese/r verhindert, so bestimmt der/die Versammlungsleiter/in zu Beginn eine/n Protokollführer/in. Die Protokolle sind vom Protokollführer/in und vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 10 Ordnungen

1. Regeln zur Vereins- und Mitgliederführung, deren Festlegung in der Satzung rechtlich nicht erforderlich ist, sind in den folgenden Ordnungen untergebracht:
 - a. Geschäfts- und Finanzordnung
 - b. Brauchtums- und Häsordnung
 - c. Datenschutzordnung

2. Diese Ordnungen werden von der erweiterten Vorstandschaft erstellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Änderungen oder Ergänzungen sind den Mitgliedern spätestens an der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Sparten & Figuren

1. Jede Sparte ist Teil des Vereins und unterliegt der Vereinssatzung, sowie den mitgeltenden Ordnungen (siehe § 10).
2. Die Bildung, Auflösung oder der Zusammenschluss von Sparten ist nur mit Zustimmung der Vorstandschaft möglich.
3. Details zu den Sparten und Figuren regelt die Brauchtums- und Häsordnung.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen zu erfolgen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Vereinsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von der Vorstandschaft getätigten Ausgaben.
3. Die Kasse ist spätestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die zwei Revisoren zu prüfen und mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen.
4. Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.
5. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht der erweiterten Vorstandschaft angehören.

§ 13 Haftung der Organe und deren Vertreter

1. Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haben dem Verein gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Ausführungen anzuwenden pflegen.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Die Haftung von Vereinsmitgliedern richtet sich nach § 31 b BGB.
5. Für Schäden, gleich welcher Art, die Mitgliedern aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein im Rahmen der Bedingungen der vorliegenden Gruppenhaftpflichtversicherung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung erfolgt in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen dem Antrag der Auflösung zustimmen.

2. Kommt keine Beschlussfassung zustande, ist innerhalb einer Frist von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Raum Balingen oder die Stadt Balingen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums Fastnacht und/ oder Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
6. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz desselben. Hierzu gehören auch die vereinseigenen Narrenkleider und das Lagerinventar.
7. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlich oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt (siehe § 10).

Ende